

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

117 Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik

Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2018

Als Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen wird pro Berufszweig Folgendes festgelegt:

a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie

1. Kürschner,
2. Kappenmacher und Rohwarenfärber,
3. Präparatoren,
4. Zurichter,
5. Handschuhmacher,
6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler),
7. Gerber und Lederfärber,
8. Ledertackierer und Lederwalker sowie
9. Appreteure von Leder und Rohwaren.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer

Betrag in Höhe vonEUR 320,00

Für jede weitere BetriebsstätteEUR 224,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 1%

HöchstbetragEUR 700,00

b) Bekleidungsgewerbe, wie

1. Kleidermacher,
2. Schulterpolstererzeuger,
3. Schnittzeichner,
4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign),
5. Kleider- und Kostümverleiher,
6. Änderungsschneiderei,
7. Wäschewarenerzeuger,
8. Krawattenerzeuger,
9. Hutmacher,
10. Modisten,
11. Kunstblumenerzeuger,
12. Federnschmücker,
13. Schirmmacher sowie
14. Wildbartbinder

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer

Betrag in Höhe vonEUR 200,00

Für jede weitere BetriebsstätteEUR 100,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 1,5%

HöchstbetragEUR 400,00

c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie

1. Sticker,
2. Stricker,
3. Großmaschinsticker,
4. Ausschneider,
5. Stickereizeichner,
6. Scherler,
7. Musterzeichner,
8. Maschinsticker,
9. Gold-, Silber- und Perlensticker,
10. Handsticker,
11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren,
12. Tamburierer,
13. Spitzenklöppler,
14. Maschinstricker, Handstricker,
15. Wirker,
16. Weber (Tuchmacher),
17. Fleckerlteppich-Weber,
18. Bänderzeuger,
19. Teppichknüpfer,

20. Teppichreparatur,		
21. Posamentierer,		
22. Schnur- und Börtelmacher,		
23. Gold- und Silberdrahtzieher,		
24. Gold- und Silberplattner und -spinner,		
25. Woll- und Seidenadjustierer,		
26. Erzeuger von Perl- und Schuhaulputz,		
27. Seiler,		
28. Inhaber gewerblicher Spinnereien,		
29. Kunststopfer,		
30. Repassierer,		
31. Plissierer,		
32. Stoffknopferzeuger sowie		
33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.		
Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von	EUR	165,00
Für jede weitere Betriebsstätte	EUR	82,50
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und ein Prozentsatz in Höhe von 1%		
Höchstbetrag	EUR	400,00
d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie		
1. Textilreiniger,		
2. Färber,		
3. Teppichreiniger und -aufbewahrer,		
4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen,		
5. Appreteure,		
6. Zeugdrucker,		
7. Tuchscherer,		
8. Wollwäscher,		
9. Webwarensenger,		
10. Schal- und Bandausschneider,		
11. Wäscher,		
12. Wäschebügler,		
13. Heißmangler,		
14. Wäscheroller,		
15. Wäscheverleiher,		
16. Bleicher,		
17. Vorhangappreteure,		
18. Übernahmestellen für Textilreinigung,		
19. Waschen und Färben,		
20. Mietwaschküchen,		
21. Münzkleiderreinigung sowie		
22. Tiefenreinigung von Matratzen.		
Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von	EUR	260,00
Für jede weitere Betriebsstätte	EUR	130,00
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und ein Promillesatz in Höhe von 3 ‰		
Höchstbetrag	EUR	2.900,00
Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
Ruht die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	EUR	82,50
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.		
Die Differenzierung nach einzelnen Berufszweigen bezieht sich auf den unterschiedlichen Schwerpunkt und die damit verbundenen Tätigkeiten.		
Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		